

### III. Das Faktum der Vernunft bei Kant

#### *A. Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Handlungsmotivation und Handlungsrechtfertigung bei Kant*

Wer danach fragt, ob und in welcher Weise die Motivation zum Handeln auch für die Rechtfertigung des Handelns von Belang ist, kann an der Moralphilosophie Kants nicht vorbeigehen. Kant übersah nicht, daß die Frage nach der Handlungsmotivation von der nach der Rechtfertigung des Handelns verschieden ist. Er wies selber auf diesen Unterschied hin.<sup>99</sup> Dennoch verknüpfte er beide Fragestellungen in seinen moralphilosophischen Hauptschriften. Die eigentümliche Weise, in der er dies tat, macht einen guten Teil der Schwierigkeit, aber auch der Faszinationskraft seiner praktischen Philosophie aus.

Wenn Kant in seinen moralphilosophischen Schriften die Frage nach der Motivation des Handelns stellt, dann nicht nur deswegen, weil moralische Normen ohne ein entsprechendes Motiv nicht handlungswirksam sein können. Kant geht es nicht nur um Effektivitätsprobleme. So hört folgende Aussage zu den zentralen Gedanken seiner Moralphilosophie: „Das wesentliche alles sittlichen Werts der Handlungen kommt darauf an, daß das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimme.“<sup>100</sup> Mit dieser

---

<sup>99</sup> Siehe Moralphilosophie Collins, XXVII 1, 274 f.; Moral Mrongovius XXVII 2.2., 1422 f.

<sup>100</sup> KpV V, 71.

Willensbestimmung durch das Gesetz ist nicht etwa nur ein Akt der Innerlichkeit ohne jede Wirkungsmacht zum Handeln angesprochen. Die praktische Vernunft beweist sich bei der Willensbestimmung durch das Gesetz *durch die Tat*,<sup>101</sup> wozu es einer eigenen, der Vernunft angemesenen Einflußnahme auf das Handlungsvermögen bedarf. Darauf, was Kant unter einer solchen Willensbestimmung unmittelbar durch das Gesetz genauer versteht, wird noch einzugehen sein. Die normative Auszeichnung dieser Art von Willensbestimmung wird auch deutlich, wenn Kant den Unterschied zwischen der ethischen Gesetzgebung und der juridischen dadurch kennzeichnet, daß die ethische Gesetzgebung nicht nur gebietet, bestimmte Handlungen auszuführen, sondern darüber hinaus gebietet, „dieses bloß darum zu tun, weil es Pflicht ist, ohne auf eine andere Triebfeder Rücksicht zu nehmen“.<sup>102</sup>

Danach ist mit dem Sittengesetz das Gebot verbunden, aus einem besonderen moralischen Motiv heraus zu handeln, das von anderen, nichtmoralischen „Triebfedern“ verschieden ist. Damit, daß eine bestimmte Art der Willensbestimmung und Motivation zum Handeln den sittlichen Wert der Handlungen ausmacht und das Handeln aus einem bestimmten Motiv heraus geboten ist, ist der Zusammenhang zwischen Handlungsmotivation und Handlungsrechtfertigung bei Kant allerdings noch nicht zureichend umschrieben. Auch ein solcher Zusammenhang zwischen Handlungsmotivation und Handlungsrechtfertigung schließt es noch nicht aus, zugleich eine „sächliche“ Geltung des Sittengesetzes anzunehmen. Unter der sächlichen Geltung einer Norm soll im folgenden eine Form von Normgeltung verstanden werden, nach der

---

<sup>101</sup> KpV V, 1.

<sup>102</sup> MSR VI, 220.

die Geltung einer moralischen Norm weder in einer bestimmten moralischen Handlungsmotivation ihren Geltungsgrund hat noch die Normgeltung die Existenz eines solchen moralischen Motivs voraussetzt.<sup>103</sup> Versteht man den kategorischen Imperativ jedenfalls auch als Maßstab der Beurteilung von Handlungen bzw. Handlungsmaximen,<sup>104</sup> wären die nach dem kategorischen Imperativ ge- oder verbotenen Handlungen bei dessen sächlicher Geltung auch demjenigen ge- oder verboten, der nicht über die Fähigkeit zur moralischen Motivation verfügt. Die betreffende Person mag dann durch andere Motive dazu bewegt werden, dem kategorischen Imperativ gemäß zu handeln. Beispielsweise mag sie für den Fall des Normverstoßes göttliche Sanktionen befürchten und dagegen eine Abneigung haben. Auch eine sächliche Geltung des Gebots, aus einem bestimmten moralischen Motiv heraus zu handeln, käme in Betracht, selbst im Blick auf denjenigen, der gegenwärtig über kein solches Motiv verfügt. Zwar kann er das Gebot nicht erfüllen, solange dies der Fall ist. Immerhin wäre aber vorstellbar, daß die betreffende Person nur gegenwärtig nicht über dieses Motiv verfügt, es in Zukunft aber erwerben kann und eben darauf hinwirken soll.

Demgegenüber verwendet Kant für den Bereich der Moral einen Begriff der Normgeltung, nach dem die Geltung einer Norm direkt mit einem bestimmten gegenwärtigen, moralischen Motiv des Normadressaten zur Befolgung dieser Norm verknüpft ist. So besteht für ihn ein begrifflicher Zusammenhang zwischen „Sollen“, „Verbindlichkeit“, „Imperativ“, „Gebot“, „Pflicht“, und einer be-

---

<sup>103</sup> Zum Begriff der sächlichen Geltung vgl. auch Kuhlmann (1985), 222.

<sup>104</sup> Zur abweichenden Interpretationen und zur Kritik dieser Interpretationen siehe Schnoor (1989), 32 ff.

stimmten Art von „Nötigung“ zum Handeln. Beispielsweise heißt es: „Alle Imperative werden durch ein *Sollen* ausgedruckt und zeigen dadurch ein Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung).“<sup>105</sup> Oder: „Das Verhältnis eines solchen [nicht heiligen] Willens zu diesem [moralischen] Gesetze ist *Abhängigkeit*, unter dem Namen der Verbindlichkeit, welche eine *Nötigung*, obzwar durch bloße Vernunft und deren objektives Gesetz, zu einer Handlung bedeutet ...“<sup>106</sup> „Der *Pflichtbegriff* ist an sich schon der Begriff von einer *Nötigung* (Zwang) der freien Willkür durchs Gesetz ...“<sup>107</sup> Dabei beschreibt Kant die Nötigung oder den sittlichen Zwang als einen Widerstand der praktischen Vernunft gegen subjektive Wünsche und Neigungen.<sup>108</sup> Er spricht mit diesen Begriffen demnach einen motivierenden Einfluß der Vernunft an. Ohne diesen in seiner Eigenart noch zu untersuchenden motivierenden Einfluß gibt es für Kant kein Sollen, keine Pflicht und keine Verbindlichkeit eines moralischen Gesetzes.

Dieses auf die Ebene der Handlungsmotivation ausgreifende Verständnis von Normgeltung liegt auch Kants Lehre vom unleugbaren „Faktum der Vernunft“ zugrunde. Sie steht am Ende einer Reihe gescheiterter Versuche, die Gültigkeit des Sittengesetzes zu begründen oder zu deduzieren.<sup>109</sup> Was versteht Kant unter dem Faktum der Vernunft? Kant bezeichnet öfters das Gesetz oder das Be-

---

<sup>105</sup> GMS IV, 413.

<sup>106</sup> KpV V, 32.

<sup>107</sup> MST VI, 379.

<sup>108</sup> Zum Beispiel KpV V, 32; MST VI, 405.

<sup>109</sup> Siehe dazu Henrich (1975), 55 ff.

wußtsein des Gesetzes als Faktum.<sup>110</sup> Nach dem Gesagten kann es sich dabei nicht einfach um das Bewußtsein handeln, daß die Norm in einem rein sächlichen Sinne Geltung hat. Der Text bestätigt das. So heißt es: „Diese Analytik tut dar, daß reine Vernunft praktisch sein, d. i. für sich, unabhängig von allem Empirischen, den Willen bestimmen könne – und dieses zwar durch eine Faktum, worin sich reine Vernunft bei uns in der Tat praktisch beweiset, nämlich die Autonomie in dem Grundsätze der Sittlichkeit, wodurch sie den Willen zur Tat bestimmt.“<sup>111</sup> Besteünde das Faktum lediglich im Bewußtsein einer rein sächlichen Geltung des Sittengesetzes bzw. einer Form von Autonomie oder Selbstgesetzgebung der Vernunft, nach der diese eine lediglich sächliche Geltung des Sittengesetzes hervorbringt, würde sich die Vernunft noch nicht *in der Tat* praktisch beweisen. Demnach schließen Autonomie und das Faktum der Vernunft eine bestimmte Form der Bestimmung des Willens zur Tat mit ein. Gäbe es kein Bewußtsein dessen, was Kant als Willensbestimmung unmittelbar durch das Gesetz beschreibt, gäbe es kein Vernunftfaktum im kantischen Sinne.<sup>112</sup> Wer nach der Geltungsweise des Sittengesetzes bei Kant fragt, hat daher der

---

<sup>110</sup> Zum Beispiel KpV V, 31, 43, 91.

<sup>111</sup> KpV V, 42.

<sup>112</sup> Vgl. auch Beck (1974), nach dem es sich beim kantischen Faktum der Vernunft um das „Bewußtsein einer moralischen Nötigung“ handelt (162) und die Erkenntnis des moralischen Gesetzes nicht „keimfrei theoretisch“ ist (209). Oder vgl. Henrich (1973), 231: „Ohne Zustimmung, Antrieb und Gewißheit der Möglichkeit des Entsprechens kenne ich das Gute nicht als Gutes.“ Siehe auch Paton (1962), 332, nach dem wir „nicht damit rechnen können, die Notwendigkeit moralischer Prinzipien zu begreifen oder überhaupt moralische Urteile abzugeben, wenn wir uns nicht einer Art moralischen Wollens in uns bewußt sind“. Vgl. demgegenüber auch Patzig (1986), 204 ff., nach dem sich derartige Annahmen nicht „rational rekonstruieren“ lassen (217).

Frage nachzugehen, worin die Eigenart dieser Willenbestimmung unmittelbar durch das Gesetz genauer besteht. Bevor diese Frage hier aufgegriffen wird, sei noch auf einige Grundbestimmungen der Handlungstheorie und Psychologie des Handelns bei Kant eingegangen, insbesondere auf die Eigenart der nichtmoralischen Motivation zum Handeln bei Kant. Das empfiehlt sich schon allein deswegen, weil Kant die Vernunftmotivation immer wieder dadurch beschreibt, daß er sie zur nichtmoralischen Motivation zum Handeln in Kontrast setzt.

### *B. Die Willkürbestimmung durch sinnliche Triebfedern*

Ein zentraler Begriff der kantischen Handlungstheorie und Theorie der Handlungsmotivation ist der Begriff der Willkür. Kant definiert Willkür folgendermaßen: „Das Begehrungsvermögen nach Begriffen, sofern der Bestimmungsgrund desselben zur Handlung in ihm selbst, nicht in dem Objekte angetroffen wird, heißt ein Vermögen *nach Belieben zu tun oder zu lassen*. Sofern es mit dem Bewußtsein des Vermögens seiner Handlung zur Herbringung des Objekts verbunden ist, heißt es *Willkür* ...“.<sup>113</sup> Demgegenüber beschreibt Kant den „Willen“ als „sofern sie die Willkür bestimmen kann, die praktische Vernunft selbst“.<sup>114</sup> Kant unterscheidet allerdings nicht immer zwischen Wille und Willkür. Häufig verwendet er beide Begriff synonym.<sup>115</sup> Sofern nichts anderes gesagt ist, sollen beide Begriffe auch im folgenden gleichbedeutend verwandt werden.

---

<sup>113</sup> MSR VI, 213.

<sup>114</sup> MSR VI, 213.

<sup>115</sup> Zur Unterscheidung zwischen Wille und Willkür bei Kant siehe näher Wimmer (1980), 128 ff.

Nach Kant setzt willkürliches Handeln eine Triebfeder voraus, die er auch als „subjektiven Bestimmungsgrund des Willens eines Wesens“ definiert, „dessen Vernunft nicht schon vermöge seiner Natur dem objektiven Gesetze notwendig gemäß ist ...“.<sup>116</sup> Die subjektiven Bestimmungsgründe sind von zweierlei Art. Den von Kant auch pathologisch genannten<sup>117</sup> sinnlichen Bestimmungsgründen der Neigung oder Abneigung steht das Gesetz bzw. die Achtung vor dem Gesetz als Bestimmungsgrund gegenüber. Kant hat das Verhältnis der Willkür zu diesen gleich näher zu erörternden Bestimmungsgründen in seinen verschiedenen Schriften unterschiedlich beschrieben und an diese unterschiedlichen Beschreibungen verschiedene Verständnisweisen der Freiheit der Willkür geknüpft.<sup>118</sup> Darauf ist hier nicht näher einzugehen. Worauf es an dieser Stelle ankommt, ist lediglich, daß sich willkürliche Handlungen nach Kant auf eine Triebfeder stützen müssen und daß es zwei Arten von Triebfedern gibt: die moralische Triebfeder und die pathologischen Triebfedern. Die Frage ist, worin sich die Willkürbestimmung durch die moralische Triebfeder von derjenigen durch die pathologischen Triebfedern unterscheidet. In diesem Abschnitt sei zunächst der Frage nachgegangen, was Kant

---

<sup>116</sup> KpV V, 72. Siehe dazu auch Käubler (1917), Teile 2 ff.

<sup>117</sup> MSR VI, 219.

<sup>118</sup> So heißt es in der MSR VI, 213, die Willkür sei im negativen Sinne frei, insofern sie durch Antriebe „affiziert“, aber nicht „bestimmt“ werde. Dagegen bestehe die Freiheit der Willkür nicht im Vermögen der Wahl, für oder wider das Gesetze zu handeln (MSR VI, 226). Die Möglichkeit, vom Gesetz abzuweichen, sei lediglich ein Unvermögen (MSR VI, 227). Demgegenüber kennzeichnet Kant die Freiheit der Willkür in der RGV als die absolute Spontanität der Willkür sowohl gegenüber der moralischen als auch gegenüber den pathologischen Triebfedern (RGV VI, 23 f.). Vgl. dazu auch Ortwein (1983), 145 ff.

unter einer nichtmoralischen Motivation zum Handeln versteht.

Ein wesentliches Moment der Motivation zum Handeln ist nach Kant das Gefühl der Lust und der Unlust. „Alle Bestimmung der Willkür aber geht von der Vorstellung der möglichen Handlung durch das Gefühl der Lust oder Unlust, an ihr oder ihrer Wirkung ein Interesse zu nehmen, zur Tat ...“,<sup>119</sup> heißt es bei Kant. Das Element der Lust ist auch für die Unterscheidung der moralischen von der nichtmoralischen Handlungsmotivation zentral. So schreibt Kant: „Diejenige Lust (oder Unlust), die notwendig vor dem Gesetz vorhergehen muß, damit die Tat geschehe, ist *pathologisch*; diejenige aber, vor welcher, damit diese geschehe, das Gesetz notwendig vorhergehen muß, ist *moralisch*.“<sup>120</sup> Diejenige Bestimmung des Begehrungsvermögens, „vor welcher diese Lust, als Ursache, notwendig vorhergehen muß,“ definiert er als Begierde, die habituelle Begierde als Neigung.<sup>121</sup>

Wesentlich für diese Unterscheidung ist, daß das Vorhergehen der Lust und der pathologischer Charakter mit dem Begehrten eines materialen Objekts verknüpft sind: „Ich verstehe unter der Materie des Begehrungsvermögens einen Gegenstand, dessen Wirklichkeit begehret wird. Wenn die Begierde nach diesem Gegenstande nun vor der praktischen Regel vorhergeht, und die Bedingung ist, sie sich zum Prinzip zu machen, so sage ich (*erstlich*): dieses Prinzip ist alsdenn jederzeit empirisch. Denn der Bestimmungsgrund der Willkür ist alsdenn die Vorstellung eines Objekts, und dasjenige Verhältnis derselben zum Subjekt, wodurch das Begehrungsvermögen zur Wirklichmachung

---

<sup>119</sup> MST VI, 399.

<sup>120</sup> Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie VIII, 395 Anm.

<sup>121</sup> MSR VI, 212.

dieselben bestimmt wird. Ein solches Verhältnis aber zum Subjekt heißt die *Lust* an der Wirklichkeit eines Gegenstandes.<sup>122</sup> Diese Gegenstände des Begehrungsvermögens sind Zwecke, wenn sie „Gegenstand der Willkür (eines vernünftigen Wesens)“ sind, „durch dessen Vorstellung diese zu einer Handlung diesen Gegenstand hervorzubringen, bestimmt wird“.<sup>123</sup> Dabei ist nicht ganz klar, ob nach Kant auch Handlungen Gegenstände des Begehrens sein können. Dagegen könnte sprechen, daß er, wie etwa aus der eben angeführten Zweckdefinition hervorgeht, den Gegenstand als durch eine Handlung hervorgebracht ansieht, er also zwischen Handlung und Gegenstand unterscheidet. Auf der anderen Seite ist nicht zu sehen, warum nicht auch Handlungen ein Objekt abgeben können, dessen Wirklichkeit – die Ausführung der Handlung – begehrte wird, und warum dieses Objekt nicht auch Bezugspunkt pathologischer Lust sein kann. So führt Kant denn auch öfters Tätigkeiten als begehrte Objekte an, Spiel und Jagd etwa.<sup>124</sup>

Fragt man, in welcher Weise die pathologische Lust genauer das Handeln bestimmt, ergeben sich bei Kant eine Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen. Grund dafür ist, daß er nicht hinreichend zwischen Lust als Zweck und Gegenstand des Begehrens und Lust als antreibendem Moment des Handelns unterscheidet und daß er zwischen zwei Arten von Lust hin- und herwechselt, nämlich zwischen erwarteter und zur Zeit der Bestimmung der Willkür gegenwärtiger Lust.<sup>125</sup> So schreibt er im Anschluß an die eben zum Verhältnis von Lust und materialem Objekt

---

<sup>122</sup> KpV V, 21.

<sup>123</sup> MST VI, 381.

<sup>124</sup> KpV V, 23; vgl. dazu auch Paton (1962), 201 f.

<sup>125</sup> Vgl. dazu Reiner (1963), 136 ff.

zitierte Passage: „Es kann aber von keiner Vorstellung irgendeines Gegenstandes, welche sie auch sei, a priori erkannt werden, ob sie mit *Lust* oder *Unlust* verbunden oder *indifferent* sein werde.“<sup>126</sup> An dieser Stelle geht es allem Anschein nach um eine Lust, die mit der die Willkür bestimmenden Vorstellung verknüpft, zur Zeit dieser Vorstellung also gegenwärtig ist. Dem entspricht es, wenn Kant anführt, mit dem Begehr, also nicht erst mit dessen Befriedigung oder der Wirklichkeit des begehrten Objekts, sei jederzeit Lust oder Unlust verbunden.<sup>127</sup> Dem gegenüber schreibt er an anderer Stelle von lediglich erwarteter Lust. So heißt es, die Empfindung der Annehmlichkeit, die das Subjekt von der Wirklichkeit des Gegenstandes erwarte, bestimme des Begehrungsvermögen. Oder Kant schreibt: „... so ist doch das Gefühl der Lust, wodurch jene [die Vorstellung der Gegenstände] doch eigentlich nur den Bestimmungsgrund des Willens ausmachen (die Annehmlichkeit, das Vergnügen, das man davon erwartet, welches die Tätigkeit zur Hervorbringung des Objekts antreibt) ...“<sup>128</sup> Ebenso schwankend ist Kant auch, wenn er den Zweck oder Gegenstand des Begehrens bezeichnet. Mal stellt er das mit Lust verbundene Objekt wie im eben angeführten Zitat als Gegenstand des Begehrens hin und die Lust nur als etwas, mittels dessen die Vorstellung des Objekts Bestimmungsgrund sein kann, mal bezeichnet er die Lust bzw. das Vergnügen selber als Zweck.<sup>129</sup> Entsprechend uneinheitlich beschreibt er den „Bestimmungsgrund“ der Willkür. Mal ist der mit Lust verbundene Gegenstand oder dessen Vorstellung

---

<sup>126</sup> KpV V, 23.

<sup>127</sup> MSR VI, 211.

<sup>128</sup> KpV V, 23; vgl. auch KpV V, 22.

<sup>129</sup> KpV V, 62.

Bestimmungsgrund<sup>130</sup> bzw. dessen Vorstellung vermittels des Gefühls der Lust,<sup>131</sup> mal die Lust selber.<sup>132</sup>

Daß an einem Begehen oder einem Handeln, das kein Handeln aus dem moralischen Motiv heraus ist, ausnahmslos ein Gefühl der Lust oder Unlust in einer der angegebenen Formen beteiligt ist, läßt sich bezweifeln. Zweifelhaft ist das jedenfalls dann, wenn man praktische Lust mit einem eigenen Gefühl der Annehmlichkeit oder des Vergnügens gleichsetzt, wie Kant dies häufig tut.<sup>133</sup> Sicherlich ist Lust oder Unlust nicht immer Zweck des Handelns aus einem nichtmoralischen Motiv heraus.<sup>134</sup>

Ebenso zweifelhaft ist die Annahme, nichtmoralisches Handeln habe immer gegenwärtige oder erwartete Lust im Sinne eines Gefühls des Vergnügens oder der Annehmlichkeit als antreibendes Moment. Man denke etwa an Handlungen aus Gewohnheit. Dabei kommt es für Kant darauf an, daß das Gefühl der Lust *ausnahmslos* ein Faktor der Motivation des Handelns aus einem nichtmoralischen Motiv heraus ist. Die Unterscheidung der pathologischen Bestimmung der Willkür von derjenigen unmittelbar durch das Gesetz, die daran anknüpft, ob ein Gefühl der Lust verhergeht oder nicht, würde sonst verwischt.

Kant umschreibt das Gefühl der Lust allerdings nicht nur als ein Gefühl der Annehmlichkeit oder des Vergnügens. An einer Stelle definiert er Lust folgendermaßen: „*Lust ist die Vorstellung der Übereinstimmung des Gegenstandes oder der Handlung mit den subjektiven Bedingungen des Lebens*, d. i. mit dem Vermögen der Kausalität einer Vorstellung in Ansehung der Wirklichkeit ihres Objekts (oder

---

<sup>130</sup> KpV V, 27.

<sup>131</sup> KpV V, 22 f.

<sup>132</sup> KpV V, 22.

<sup>133</sup> Siehe z. B. KpV V, 23, 58.

<sup>134</sup> Vgl. dazu Pfänder (1963), 41; Sidgwick (1907), 42 ff.

der Bestimmung der Kräfte des Subjekts zur Handlung, es hervorzubringen).“<sup>135</sup> Nach dieser Definition ist Lust also die Vorstellung der Übereinstimmung eines Vermögens der Kausalität der Vorstellung mit einem Gegenstand. Es handelt sich zudem um eine Übereinstimmung mit der Kausalität der Vorstellung *in Ansehung der Wirklichkeit ihres Objekts*. Von einer solchen Übereinstimmung in Ansehung der Wirklichkeit des vorgestellten Objekts lässt sich dann reden, wenn die Vorstellung für die Wirklichkeit des Gegenstandes kausal ist. Ganz in diesem Sinne definiert Kant das Begehrungsvermögen als Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu sein.<sup>136</sup> Danach bestünde Lust schlicht in der Vorstellung, daß die Vorstellung eines Gegenstandes für dessen Wirklichkeit kausal ist. Unter Lust wäre dann weder ein Ziel noch ein eigenes antreibendes Gefühl, sondern einfach das Bewußtsein einer Kausalität bestimmter Vorstellungen zu verstehen. Damit scheint es, als gehe Kant von der Annahme aus, daß Vorstellungen ohne ein weiteres, eigenständiges motivierendes Element kausal sein können. Die Lust scheidet ja als zusätzlicher motivierender Faktor aus, wenn sich nichts weiter als die Vorstellung der Kausalität einer Vorstellung ist.

Auch bei Kant erschöpft sich die Motivation indes nicht in der Kausalität von Vorstellungen. Das macht der Zusatz in Klammern in der Definition deutlich. Zunächst ist nicht ganz klar, worauf sich der Klammerzusatz genauer bezieht. Eine naheliegende Interpretation ist die, nach der man statt „*in Ansehung der Wirklichkeit ihres Objekts*“ auch sagen kann „*in Ansehung der Bestimmung der Kräfte des Objekts zur Handlung*“. In diesem Fall handelte es

---

<sup>135</sup> KpV V, 9 Anm.

<sup>136</sup> MSR VI, 211.

sich bei der Lust um die Vorstellung der Übereinstimmung eines Gegenstandes mit der Kausalität der Vorstellung in Ansehung der Bestimmung der Kräfte des Subjekts. Von einer Übereinstimmung des Gegenstandes mit dem Vermögen der Kausalität der Vorstellung *in Ansehung der Bestimmung der Kräfte* ist dann zu reden, wenn die Vorstellung für die Bestimmung der Kräfte zur Handlung, den Gegenstand hervorzubringen, kausal ist. Danach wäre Lust die Vorstellung der Bestimmung der Kräfte eines Subjekts zur Handlung, einen bestimmten Gegenstand hervorzubringen, durch die Vorstellung dieses Gegenstandes. Diese Interpretation wird durch die kantische Definition der Begierde bestätigt. In ihr ist ebenfalls von der Kausalität einer Vorstellung für die Bestimmung der Kraft des Subjekts die Rede: Begierde ist „die Selbstbestimmung der Kraft eines Subjekts durch die Vorstellung von etwas Künftigen, als einer Wirkung derselben“.<sup>137</sup> Danach ist die Bestimmung der Kraft eine Bestimmung *durch eine Vorstellung*, und zwar durch die Vorstellung von etwas Künftigem als Wirkung der Bestimmung der Kraft. Lust ist demnach die Vorstellung der Bestimmung der Kräfte des Subjekts zur Hervorbringung eines Gegenstandes durch eine Vorstellung.

Eben diese Bestimmung der Kräfte bzw. das Bewußtsein davon lässt sich als wesentlicher, eigenständiger motiviender Faktor ansehen. Die Kausalität der Vorstellung ist dann dahin zu verstehen, daß bestimmte Vorstellungen von etwas Künftigem notwendige Voraussetzung oder auslösendes Moment für eine solche Bestimmung der Kräfte sind. Von diesem Verständnis Kants ist es dann nur noch ein kleiner Schritt, die Bestimmung der Kräfte zur Hervorbringung eines Objekts als Handlungstendenz

---

<sup>137</sup> Anthropologie VII, 251.

bzw. gerichtete Bewegtheit zu interpretieren. Formulierungen wie die, eine Neigung sei die „fortdauernde Bestrebung (conatus) einen *erkannten* Gegenstand des Begehrungsvermögens in seiner Gewalt zu haben“,<sup>138</sup> deuten in die gleiche Richtung. Lust ist danach das mit der Vorstellung von etwas Künftigem verbundene Bewußtsein einer gerichteten Bewegtheit.<sup>139</sup>

Festzuhalten bleibt: Kant weist dem Gefühl der Lust nicht nur ganz unterschiedliche Rollen bei der Handlungsmotivation durch sinnliche Triebfedern zu: mal als Ziel, mal als antreibender Faktor, mal als gegenwärtige, mal als erwartete Lust. Er verwendet auch den Lustbegriff ganz unterschiedlich: Mal versteht er unter Lust ein eigenes Gefühl des Vergnügens oder der Annehmlichkeit, mal das Bewußtsein der Bestimmung der Kräfte bzw. das Bewußtsein einer gerichteten Bewegtheit, das mit der Vorstellung von etwas Künftigem verbunden ist. In der Sache ist es jedenfalls unverzichtbar, Handlungstendenzen, wie mit der zweiten Begriffsbestimmung geschehen, als eigenständigen motivierenden Faktor anzuerkennen. Selbst wenn man Kant dahin folgte, daß eine nichtmoralische Motivation zum Handeln ausnahmslos mit einem gegenwärtigen Gefühl der Annehmlichkeit oder des Vergnügens oder der Erwartung eines solchen Gefühls einhergeht, bedarf es daneben immer noch der Annahme von Handlungstendenzen: Wenn Gefühle des Angenehmen oder Vergnügens ein motivierender Faktor sind und nicht nur eine Form „kontemplativer Lust“ darstellen,<sup>140</sup> dann deswegen, weil mit ihnen bestimmte Handlungstendenzen verbunden sind,

---

<sup>138</sup> VORARBEITEN ZUR MST XXIII, 378.

<sup>139</sup> Vgl. auch Alphéus (1981), der Lust als „Gefühl der Bewegtheit der Willkür zur Wirklichmachung vom Dasein oder Nichtdasein des vorgestellten Gegenstandes“ definiert (137).

<sup>140</sup> Vgl. dazu MSR VI, 212.

mit dem Gefühl des Unangenehmen etwa die Tendenz, den Unlust bereitenden Zustand zu verlassen.<sup>141</sup> Das Verständnis von Lust als Bewußtsein einer gerichteten Bewegtheit ist daher das fundamentalere. Wenn es im folgenden um die Eigenart der Willensbestimmung „unmittelbar durch das Gesetz“ geht, wird dies zu berücksichtigen sein.

### C. Die Willensbestimmung „unmittelbar durch das Gesetz“

Wer nach der Eigenart der Willensbestimmung unmittelbar durch das Gesetz fragt, stößt bei Kant sogleich auf – jedenfalls dem ersten Anschein nach – kaum miteinander in Einklang zu bringende Äußerungen. Auf der einen Seite heißt es, diese Willensbestimmung geschehe nicht mittels eines Gefühls,<sup>142</sup> Triebfeder könne nur das moralische Gesetz sein.<sup>143</sup> Auf der anderen Seite steht zu lesen, Triebfeder der moralischen Willensbestimmung sei die „Achtung für das Gesetz“<sup>144</sup> bzw. das Gesetz durch die Achtung, die es einflößt,<sup>145</sup> und wird diese Achtung als von der Vernunft bewirktes Gefühl bezeichnet.<sup>146</sup> Oder Kant schreibt: „Um das zu wollen, wozu die Vernunft allein dem sinnlich affizierten vernünftigen Wesen das Sol-

<sup>141</sup> So heißt es bei Kant, Anthropologie VII, 231: „Was unmittelbar (durch den Sinn) mich antreibt, meinen Zustand zu verlassen (aus ihm herauszugehen): ist mir *unangenehm* ... was eben so mich antreibt, ihn zu erhalten (in ihm zu bleiben): ist mir *angenehm*, es vergnügt mich.“ Vgl. auch Brandt (1979), 40 f.: „In short, an experience is pleasant if and only if it makes its continuation more wanted.“

<sup>142</sup> KpV V, 24 f.

<sup>143</sup> KpV V, 72.

<sup>144</sup> Zum Beispiel KpV V, 78.

<sup>145</sup> Über den Gemeinspruch VIII, 282 Anm.

<sup>146</sup> Zum Beispiel KpV V, 76.

len vorschreibt, dazu gehört freilich ein Vermögen der Vernunft, ein *Gefühl der Lust* oder des Wohlgefallens an der Erfüllung der Pflicht *einzuflößen*, mithin eine Kausalität derselben, die Sinnlichkeit ihren Prinzipien gemäß zu bestimmen.“<sup>147</sup> Viele Interpreten orientieren sich an Äußerungen der zuletzt genannten Art und verstehen Kant dahin, die Vernunft könne nur indirekt handlungswirksam sein, indem sie den sinnlichen Antrieben etwas diesen Gleichartiges entgegensemmt und ein besonderes Gefühl, das Gefühl der Achtung, hervorrufe.<sup>148</sup> Demgegenüber wird gleich deutlich werden, daß die Umschreibungen, die Kant vom Gefühl der Achtung oder vom „moralischen Gefühl“ gibt, eine direkte Handlungswirksamkeit der Vernunft voraussetzen. Die Annahme einer solchen direkten Wirksamkeit ist für das kantische Denken daher grundlegend, mögen einige Äußerungen auch in die andre Richtung einer nur indirekten Wirksamkeit über ein eigenes Gefühl deuten.

Was versteht Kant unter der Achtung für das Gesetz genauer? Auf eine Interpretationsmöglichkeit des Begriffs der Achtung weisen Textstellen wie die folgende hin: „.... Achtung, welche bloß das Bewußtsein der *Unterordnung* eines Willens unter einem Gesetze ohne Vermittelung anderer Einflüsse auf meinen Sinn bedeutet. Die unmittelbare Bestimmung des Willens durchs Gesetz und das Bewußtsein derselben heißt *Achtung* ...“<sup>149</sup> Das Gefühl der Achtung besteht danach in nichts anderem als dem Bewußtsein der Willensbestimmung durch das Gesetz bzw. durch die Vorstellung vom Gesetz ohne Vermittelung anderer Einflüsse. Von einer indirekten Einfluß-

---

<sup>147</sup> GMS IV, 460.

<sup>148</sup> So z. B. Kaulbach (1988), 175 ff.; Pybus (1975), 62 ff.; Lauener (1981), 140 ff.; Ortwein (1983), 131 ff.

<sup>149</sup> GMS IV, 401.

nahme des Gesetzes über ein Gefühl der Achtung kann dann keine Rede mehr sein, allenfalls insofern, als die Einflussnahme des Gesetzes ein Bewußtsein von der direkten Willensbestimmung durch das Gesetz voraussetzt.

Daneben kommt noch eine andere Interpretation in Betracht. So schreibt Kant von einer Demütigung auf der sinnlichen Seite. Diese sei „eine Erhebung der moralischen, d. i. der praktischen Schätzung des Gesetzes selbst, auf der intellektuellen, mit einem Worte Achtung fürs Gesetz, also auch ein, seiner intellektuellen Ursache nach, positives Gefühl, das *a priori* erkannt wird“.<sup>150</sup> Diese Demütigung bzw. Erhebung oder praktische Schätzung lässt sich möglicherweise als Phänomen verstehen, das vom bloßen Bewußtsein der Willensbestimmung durch das Gesetz verschieden ist. Auch dieses Phänomen zeigt jedoch keine nur indirekte Wirksamkeit der Vernunft an. Vielmehr setzt es einen direkten motivierenden Einfluß der Vernunft bereits voraus.

Was zunächst die Demütigung anbelangt, so beschreibt Kant sie als eine negative Wirkung aufs Gefühl, die durch die Einschränkungen der Neigungen auf die Bedingungen der Befolgung des moralischen Gesetzes hervorgerufen werde und aus der sich der Widerstand gegen Triebfedern der Sinnlichkeit erkennen lasse.<sup>151</sup> Damit kann nicht gemeint sein, die Triebfedern der Sinnlichkeit würden durch das Gefühl der Demütigung eingeschränkt, nachdem die praktische Vernunft dieses Gefühl hervorgerufen hat. Ist die Demütigung eine Wirkung der Einschränkung der Neigungen, setzt sie einen direkten motivierenden Einfluß der Vernunft, der dem motivierenden Einfluß der Neigungen entgegengesetzt ist, bereits voraus. Auch hat

---

<sup>150</sup> KpV V, 79.

<sup>151</sup> KpV V, 78 f.

das Gefühl der Demütigung nach Kant Unlustcharakter.<sup>152</sup> Ein Gefühl mit Unlustcharakter kann aber keinen motivierenden Einfluß dahin ausüben, daß ein unlustbehaftete Zustand eintritt oder andauert, der mit dem Rückdrängen des Einflusses der Neigungen verbunden ist. Ebensowenig kann gemeint sein, daß der Widerstand gegen die sinnlichen Triebfedern indirekt durch die Erhebung oder Schätzung herbeigeführt wird, nachdem die praktische Vernunft ein entsprechendes positives Gefühl bewirkt hat. Sonst wären die Einschränkung der Neigungen und die dadurch bewirkte Demütigung eine Folge davon, daß die Erhebung und Schätzung stattfindet und einen Widerstand gegen die sinnlichen Triebfedern ausübt. Die Erhebung ginge der Demütigung voraus. Nach Kant verhält es sich aber gerade umgekehrt. Jedenfalls ist die Demütigung für ihn keine Folge der Erhebung. Die Demütigung und die Erhebung oder Schätzung können daher nur eine Wirkung des *direkten* Widerstandes der praktischen Vernunft gegen die Triebfedern der Sinnlichkeit sein. Sie setzen einen direkten motivierenden Einfluß der praktischen Vernunft dahin voraus, daß den sinnlichen Triebfedern ihr bestimmender Einfluß auf die Willkür genommen wird. Das ist aber nur die andere Seite dessen, daß die praktische Vernunft direkt, nicht nur indirekt über ein positives Gefühl der Erhebung, unmittelbar die Willkür bestimmt.

Andere Beschreibungen eines „moralischen Gefühls“ in den Hauptschriften gehen ebenfalls von einer direkten motivierenden Wirkung der praktischen Vernunft auf die Willkür aus. Nach Kant geht Moralität mit einem Gefühl der Zufriedenheit mit sich selbst einher. Als Quell dieser Zufriedenheit bezeichnet Kant das Vermögen, mit über-

---

<sup>152</sup> KpV V, 78.

wiegender Gesinnung das moralische Gesetz zu befolgen und die damit gleichgesetzte „Unabhängigkeit von Neigungen, wenigstens als bestimmenden ... Bewegursachen unseres Begehrens“.<sup>153</sup> Die Bestimmung der Willkür durch das moralische Gesetz geht der Zufriedenheit dann nach wenigstens logisch voraus, kann durch diese also nicht vermittelt sein. Daneben finden sich in der Metaphysik der Sitten noch andere Umschreibungen des moralischen Gefühls. Wenn es heißt, es handele sich um „die Empfänglichkeit von Lust und Unlust bloß aus dem Bewußtsein der Übereinstimmung oder des Widerstreits unserer Handlung mit dem Pflichtgesetze“,<sup>154</sup> dürfte die betreffende Lust oder Unlust ebenfalls als eine Form von Zufriedenheit zu verstehen sein. Das legt der Vergleich mit einer Textstelle nahe, nach der das Bewußtsein einer Willensbestimmung unmittelbar durch das Gesetz Grund eines Wohlgefallens an der hervorgebrachten Handlung sei. Dieses Wohlgefallen setzt Kant mit Lust oder Wohlgefallen an sich selbst gleich.<sup>155</sup> Auch danach ist also eine direkte Wirksamkeit der Vernunft vorausgesetzt. Im gleichen Kapitel der Metaphysik der Sitten definiert Kant das moralische Gefühl noch als „die Empfänglichkeit der freien Willkür für die Bewegung derselben durch praktische reine Vernunft (und ihr Gesetz) ...“.<sup>156</sup> Wie diese Stelle zu interpretieren ist, ist nicht ganz klar. Wenn das Gesetz subjektiver Bestimmungsgrund der Willkür sein kann, setzt das auf Seiten der Willkür selbstverständlich auch eine entsprechende Verfassung voraus, nach der sie durch Vernunft zum Handeln bewegt werden kann. Sollte mit der Äußerung über die Empfänglichkeit der Willkür nicht

---

<sup>153</sup> KpV V, 117.

<sup>154</sup> MST VI, 400.

<sup>155</sup> KpV V, 116.

<sup>156</sup> MST VI, 400.

mehr gemeint sein als ein Hinweis auf diese Verfassung der Willkür, wäre mit der Feststellung der Empfänglichkeit der Willkür nicht mehr gesagt, als daß die praktische Vernunft subjektiver Bestimmungsgrund der Willkür sein kann. Das mit Empfänglichkeit gleichgesetzte moralische Gefühl läßt sich daneben auch noch anders interpretieren. Kant beschreibt das moralische Gefühl an einer Stelle als „ein Gefühl der Wirkung ... welche der in ihm [dem Menschen] selbst gesetzgebende Wille auf das Vermögen ausübt darnach zu handeln“.<sup>157</sup> Danach ist die Wirkung der praktischen Vernunft auf die Willkür als solche von einem bestimmten Gefühl begleitet bzw. diese Wirkung wird selber gefühlt. Entsprechend ließe sich das Gefühl der Empfänglichkeit als dieses begleitende Gefühl bzw. Fühlen der Wirksamkeit verstehen. Ob und wieweit sich dieses Gefühl von dem Gefühl der Achtung im Sinne der bereits erwähnten Erhebung oder im Sinne des Bewußtseins der Unterordnung des Willens unter das Gesetz unterscheidet, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht auch diesem Fühlen eine direkte motivierende Wirkung der praktischen Vernunft auf die Willkür logisch voraus.

Bis hierher hat sich gezeigt, daß Kant entgegen einiger seiner Äußerungen einen direkten motivierenden Einfluß der praktischen Vernunft auf die Willkür wenigstens voraussetzt. Wenn dieser Einfluß vermittelt ist, dann allenfalls durch ein Gefühl, verstanden als Bewußtsein der Bestimmung der Willkür unmittelbar durch das Gesetz ohne Mitwirkung sinnlicher Antriebe. Damit scheint sich die pathologische Bestimmung der Willkür von der Bestimmung unmittelbar durch das Gesetz deutlich abgrenzen zu lassen: Im einen Fall ist Lust Zweck oder ist erwartete oder zur Zeit der Willkürbestimmung gegenwärtige

---

<sup>157</sup> MST VI, 387.

Lust antreibendes Moment, im anderen Fall nicht. Anders verhält es sich, wenn man der Lust nicht mehr die Bedeutung eines eigenen Gefühls des Angenehmen oder des Vergnügens beimißt, sondern die Bedeutung des Bewußtseins einer Bestimmung der Kräfte in eine bestimmte Richtung bzw. die Bedeutung einer gerichteten Bewegtheit bzw. wenn man dieses Phänomen der gerichteten Bewegtheit jedenfalls als den wesentlichen motivierenden Faktor ansieht. Dann bereitet es Schwierigkeiten, die Willkürbestimmung unmittelbar durch das Gesetz und diejenige durch sinnliche Neigungen als zwei grundlegend verschiedene Weisen der Willkürbestimmung und der Handlungsmotivation anzusehen. Denn ohne einen motivierenden Faktor dieser Art, ohne eine Handlungstendenz bzw. das Bewußtsein einer gerichteten Bewegtheit, ist auch das moralische, am Sittengesetz ausgerichtete Handeln nicht möglich. So schreibt Kant denn auch, daß die Bestimmung des Willens bloß durch die Vernunft „innerlich gerade dieselbe Wirkung eines Antriebs zur Tätigkeit tut, als ein Gefühl der Annehmlichkeit, die aus der begehrten Handlung erwartet wird, würde getan haben ...“.<sup>158</sup> Denkt man sich die *erwartete Annehmlichkeit* als notwendiges motivierendes Moment fort, wird die Schwierigkeit deutlich, zwei grundlegend verschiedene Arten der Willkürbestimmung auszumachen. Die Besonderheit der moralischen Motivation kann dann nur noch in der Richtung des Vernunftmotivs liegen.

Kant kennzeichnet den Unterschied zwischen einer autonomen und einer heteronomen Willensbestimmung dadurch, daß sich der Wille bei der erstenen unmittelbar selbst durch die Vorstellung der *Handlung* bestimme, bei der letzteren durch die Vorstellung eines von der Hand-

---

<sup>158</sup> KpV V, 116.

lung verschiedenen Objekts (“... ich soll etwas tun darum, weil ich etwas anderes will ...”.<sup>159</sup> Im letzten Fall geschehe die Willensbestimmung mittels eines fremden, naturgegebenen Antriebs. Soweit Kant damit meint, bei einer pathologischen Willensbestimmung könne niemals einfach nur eine Handlung Gegenstand des Begehrrens sein, ist das, wie bereits angesprochen, in der Sache nicht einsehbar und widerspricht das auch den Beispielen Kants. Wenn sich die Willensbestimmung durch das Gesetz nach Kant durch die Wirksamkeit eines Motivs auszeichnet, das in seiner Richtung Besonderheiten aufweist, dann nur in folgender Weise: Die moralische Willensbestimmung stützt sich auf ein Motiv, das auf ein Verhalten gerichtet ist, insofern dieses die Eigenschaft aufweist, unter einem Maxime<sup>160</sup> des Handelns zu fallen, für die gilt: Ist die Maxime die Maxime des Unterlassens einer Handlung, ist die korrespondierende Maxime des positiven Tuns dieser Handlung nicht im Sinne des kategorischen Imperativs verallgemeinerbar, ist es die Maxime eines positiven Tuns, ist diese Maxime verallgemeinerbar und die gegenteilige Maxime des Unterlassens der Handlung nicht verallgemeinerbar.<sup>161</sup>

---

<sup>159</sup> GMS IV, 444.

<sup>160</sup> Zum Begriff der Maxime bei der Verwendung des kategorischen Imperativs als Beurteilungskriterium siehe näher Schnoor (1989), 92 ff.

<sup>161</sup> Dazu, daß sich Gebote nach dem kategorischen Imperativ indirekt aus der Nichtverallgemeinerbarkeit gegenteiliger Maximen ergeben vgl. Aul (1983), 85 ff.; Wellmer (1986), 21 ff. Für den weiteren Gang der Untersuchung kommt es im übrigen nicht darauf an, ob sich Handlungsgebote nach Kant nur indirekt aus der Nichtverallgemeinerbarkeit von Maximen oder auch direkt aus deren Verallgemeinerbarkeit herleiten, worauf etwa die Formulierung des obersten Prinzips der MST (VI, 395) hinzudeuten scheint. Im letzteren Fall wäre die oben gegebene Beschreibung des moralischen Motivs lediglich entsprechend umzuformulieren. Im einzelnen bereitet die Interpretation des kategorischen Imperativs und die Herleitung von Handlungsge- oder Handlungsverboten aus ihm

Nach dieser Interpretation lassen sich Formulierungen wie die, es handele sich um eine Willensbestimmung durch die Vorstellung einer Handlung, durch das Gesetz oder durch die Vorstellung des Gesetzes oder die Formulierung, die Willkür werde „durch die bloße Vorstellung der Qualifikation ihrer Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung“ bestimmt,<sup>162</sup> wie folgt zusammenführen: Die Willensbestimmung durch das Gesetz ist die Bestimmung der Willkür durch ein Motiv, das sich auf ein Verhalten richtet, das unter Maximen fällt, die in der angegebenen Weise im Sinne des kategorischen Imperativs qualifiziert sind. Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Motivs ist die Vorstellung der Person, daß ein Verhalten unter entsprechend qualifizierte Maximen fällt.

Daneben ist noch eine andere Interpretation denkbar. Nach ihr strebt das moralische Motiv Verhaltensweisen nicht als solche an, die unter entsprechend qualifizierte Maximen fallen, sondern als solche, die nach einem kategorischen Imperativ *geboten* sind, als *gebotene* Verhaltensweisen also.<sup>163</sup> Gegen diese Interpretation spricht bereits eine Formulierung wie die eben genannte, nach der die Willkür durch die Vorstellung der Qualifikation von Maximen zur allgemeinen Gesetzgebung, also nicht des Gebotenseins der Maximen bzw. der entsprechenden Handlungen bestimmt wird. Gegen diese Interpretation spricht aber auch, daß der Begriff des Gebotenseins bereits einen motivierenden Einfluß der Vernunft miteinschließt. Wie bereits angesprochen wurde, ist die Verbindlichkeit eines Gesetzes nach Kant mit einer Nötigung,

---

noch eine Reihe von Schwierigkeiten, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Siehe dazu etwa Wimmer (1982), 241 ff.; Schnoor (1989) mit umfangreichen Nachw.

<sup>162</sup> MSR VII, 26.

<sup>163</sup> So etwa Moritz (1951), 37, 101.

d. h. mit einem inneren Zwang verknüpft, der einen Widerstand gegen die sinnlichen Antriebe darstellt. Dieser Widerstand kann nur durch ein entgegenstehendes Motiv zustande kommen. Dieses entgegenstehende Motiv, das die Willkür gegen den Widerstand der Neigungen und ohne deren Mitwirkung zum Handeln bestimmt, ist kein anderes als das moralische Motiv, um das es hier geht. Zu sagen, das Vernunftmotiv strebe Handlungen als gebotene an, hieße also zu sagen, das Motiv strebe sie insofern an, als ein Vernunftmotiv zu ihnen bewege, insofern also, als ein Motiv zu ihnen bewege, das die Handlungen als gebotene anstrebe, d. h. als Handlungen anstrebe, zu denen ein Vernunftmotiv bewege usw. Ein Regress wäre unvermeidlich.<sup>164</sup> Im folgenden ist daher davon auszugehen, daß „aus Pflicht zu handeln“ bei Kant nicht heißt, Handlungen *als gebotene* anzustreben, sondern als solche, die dem Kriterium des kategorischen Imperativs genügen, d. h. in der angegebenen Weise unter eine entsprechend qualifizierte Maxime fallen.

#### *D. Anknüpfungspunkte für den oben entwickelten Begründungsansatz*

Interpretiert man die Willensbestimmung durch das Gesetz in der angegebenen Weise, ist diese Art der Willensbestimmung mit anderen, nichtmoralischen Formen der Handlungsmotivation, die sich ebenfalls auf Handlungstendenzen bzw. das Bewußtsein einer gerichteten Beweg-

---

<sup>164</sup> Vgl. dazu auch das Regressargument von W. D. Ross (1930), 5 f., das er gegen eine Pflicht, aus dem Motiv des „Pflichtgefühls“ (sense of duty) zu handeln, vorbringt: Es komme zu einer Pflicht, aus dem Gefühl zu handeln, daß es Pflicht ist, aus dem Gefühl zu handeln, daß es Pflicht ist usf. Dazu auch Paton (1962), 136 f.

heit stützen, weitgehend strukturgleich: In allen Fällen ist eine Handlungstendenz oder das Bewußtsein einer gerichteten Bewegtheit motivierender Faktor, die sich direkt auf einen außerhalb der Tendenz liegenden Gehalt richtet. Im Fall des moralischen Motivs mag dieser Gehalt – Verhaltensweisen mit der Eigenschaft, unter nach dem kategorischen Imperativ qualifizierte Maximen zu fallen – formalen Charakter haben. Auch darin besteht jedoch insofern kein Unterschied zu anderen Motiven, als auch andere Motive auf Handlungen gerichtet sein können, die die Eigenschaft haben, bestimmten mehr oder weniger abstrakten Regeln zu entsprechen. Beispielsweise ist ein durch Erziehung erworbene, vom moralischen Motiv unterschiedenes Motiv denkbar, in Einklang mit der Rechtsordnung eines Landes oder bestimmten sozialen Normen zu handeln.

Angesichts dieser weitgehenden Strukturgleichheit scheint es zweifelhaft, ob die Willkürbestimmung durch das moralische Motiv diejenige Einzigartigkeit und Unvergleichbarkeit mit anderen Arten der Motivation zum Handeln aufweist, die Kant ihr immer wieder beimitzt. Man denke etwa an Formulierungen wie: „Das Wesentliche aller Bestimmung des Willens durchs sittliche Gesetz ist: daß er als freier Wille, mithin nicht bloß ohne Mitwirkung sinnlicher Antriebe, sondern selbst mit Abweisung aller derselben, und mit Abbruch aller Neigungen, sofern sie jenem Gesetze zuwider sein könnte, bloß durchs Gesetz bestimmt werde.“<sup>165</sup> Solche Formulierungen bringen zum Ausdruck, daß für Kant zwischen den moralischen und allen anderen Motiven ein Gegensatzverhältnis ganz besonderer Art besteht. Dieses Gegen- satzverhältnis ist für den Einzelnen nach Kant, wie bereits

---

<sup>165</sup> KpV V, 72.

angesprochen wurde, auch erfahrbar, jedenfalls indirekt, über die Wirkung des Vernunftmotivs auf die anderen Triebfedern. Worin besteht aber die Besonderheit des Gegensatzverhältnisses zwischen dem angegebenen Moral-motiv und anderen Motiven im Vergleich zu derjenigen Gegensätzlichkeit, die zwischen anderen Motiven bestehen kann? Im einen wie im anderen Fall handelt es sich um ein Verhältnis zwischen Motiven, die auf einen jeweils unterschiedlichen Gehalt gerichtet sind, und die in dem Sinne in Konflikt geraten können, daß sich das eine Motiv nur auf Kosten eines anderen erfüllen läßt. Demgegenüber setzte ein Gegensatzverhältnis, das zu Wendungen wie „mit *Abweisung* aller sinnlichen Antriebe“ berechtigt, zumindest voraus, daß sich das moralische Motiv seiner Richtung nach direkt auf die Willensbestimmung durch andere Motive bezieht und sich direkt gegen eine solche Willensbestimmung richtet. Das Motiv in Richtung auf Handlungen, die unter nach dem kategorischen Imperativ qualifizierte Maximen fallen, weist keinen solchen direkten Bezug auf.

Wie könnte ein Motiv beschaffen sein, das von ganz anderer Struktur ist als andere Motive und zu diesen anderen Motiven in einem Gegensatzverhältnis steht, das seine Grundlage in der Richtung des Motivs gegen die bestimmende Wirksamkeit der anderen Motive hat? Ein Motiv weist dann eine einzigartige Struktur auf, wenn es nicht direkt auf Gehalte außerhalb seiner selbst gerichtet ist. Eben das trifft auf das Motiv der Ungebundenheit zu: Es richtet sich darauf, als Motiv, das auf keinen Gehalt gerichtet ist, weitestmöglich handlungswirksam zu sein. Wie ausgeführt, geht dieses Motiv dahin, in Richtung auf ein Handeln wirksam zu sein, das an keinem Gehalt ausgerichtet ist und das von einem Motiv bestimmt ist, das auf keinen Gehalt gerichtet ist. Damit geht es seiner Richtung

nach zugleich dahin, daß die anderen, gebundenen Motive nicht bestimmd sind. Dadurch ist ein besonderes Gegensatzverhältnis zu allen anderen Motiven begründet, das seine Grundlage in der Richtung des Motivs auf eine ausgezeichnete Form der Willensbestimmung unter Ausschluß der bestimmenden Wirksamkeit anderer Motive hat. Dieses Gegensatzverhältnis weist darüber hinaus die Besonderheit auf, daß die Ausrichtung auf Ungebundenheit eine Ausrichtung auf Ungebundenheit bei Geltenlassen der gebundenen Motive ist. Dieses Moment des Geltenlassens der nichtmoralischen Motive findet sich auch bei Kant. So bezeichnet Kant die natürlichen Neigungen als „an sich selbst betrachtet gut, d. i. unverwerflich“ und ihre Ausrottung als tadelhaft.<sup>166</sup>

Festzuhalten bleibt: Dem kantischen Gedanken einer moralischen Motivation von einzigartiger Struktur und von einem Gegensatzverhältnis zu allen anderen Motiven ganz besonderer Art wird das Motiv der Ungebundenheit weit eher gerecht als das oben beschriebene Moralmotiv in Richtung auf Handlungen, die die Eigenschaft haben, unter nach dem kategorischen Imperativ qualifizierte Maximen zu fallen. Das Motiv der Ungebundenheit verdient darüber hinaus insofern in besonderer Weise den Namen eines Vernunftmotivs, als es demjenigen, der dieses Motiv verfolgen will, eine in einem ausgezeichneten Sinne rationale Haltung abverlangt: die Ausrichtung daran, was sich bei radikalem Fragen nach Handlungsbegründungen als begründet erweist.

Der hier verfolgte Begründungsansatz liegt aber noch in anderer Hinsicht in der Konsequenz der kantischen Gedankenführung, nicht nur insofern, als er den Gedanken einer moralischen Handlungsmotivation von beson-

---

<sup>166</sup> MSR VI, 58.

erer Struktur und den eines besonderen motivationalen Gegensatzverhältnisses aufgreift: Auch der Ansatz, Handlungsmaßstäbe indirekt damit zu begründen, daß sie einem Maßstab entsprechen, auf den sich ein Vernunftmotiv richtet, aus dem heraus zu handeln selbstgerechtfertigt ist, liegt in der Konsequenz der Gedankenführung Kants. So läßt sich die angesprochene Verknüpfung des Geltungsbegriffs mit einem „Nötigung“ genannten motivationalen Einfluß vernünftiger Art dahin zu Ende denken, daß dem Sittengesetz überhaupt keine gegenüber dem Vernunftmotiv eigenständige Geltung zukommt. Vielmehr soll das Sittengesetz allein deswegen befolgt werden, weil mit der Befolgung des Sittengesetzes das Vernunftmotiv erfüllt wird und weil es selbstgerechtfertigt ist, aus diesem Motiv heraus zu handeln. Wenn es bei Kant heißt, „denn dieses Sollen ist eigentlich eine Wollen, das unter der Bedingung für jedes vernünftige Wesen gilt, wenn die Vernunft bei ihm ohne Hindernisse praktisch wäre“,<sup>167</sup> läßt sich das in diese Richtung deuten: Der Einzelne soll deswegen nach dem Gesetz handeln, weil es Gegenstand eines vernünftigen Wollens ist, d. h. weil mit seiner Befolgung ein Vernunftmotiv verwirklicht wird, das bei Menschen als „Triebfeder“ erscheint und mit „Nötigung“ einhergeht, da andere Motive Hindernisse für ein Handeln aus diesem Motiv heraus bilden.

Versteht man den Begründungsansatz Kants in der angegebenen Weise dahin, daß ein Vernunftmotiv maßstabsbildend ist, läßt sich der Gedanke der Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft folgendermaßen fortdenken: Der Gedanke der Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft besagt, daß ein Vernunftmotiv maßstabsbildend

---

<sup>167</sup> GMS IV, 449; vgl. KpV VI, 259: „... nur, daß sie als reine Vernunft praktisch sein kann, macht es ihr möglich gesetzgebend zu sein.“

ist, ohne an Gehalten außerhalb seiner selbst ausgerichtet zu sein. Eben das trifft auf das Motiv der Ungebundenheit zu, insofern es sich darauf richtet, als Motiv, das auf keinen Gehalt gerichtet ist, weitestmöglich handlungswirksam zu sein.

Die Überlegungen in diesem Kapitel sollten deutlich machen, daß der hier verfolgte Begründungsansatz in einigen wesentlichen Punkten an die Gedankenführung Kants anknüpfen kann und in deren Konsequenz liegt. Alle Anknüpfungspunkte, Parallelen oder Unterschiede zur praktischen Philosophie Kants können hier nicht erörtert werden. Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß bei einem maßstabbildenden Vernunftmotiv der Ungebundenheit nicht der kategorische Imperativ oberster orientierender Maßstab für die Beurteilung von Handlungen bzw. Handlungsmaximen ist, sondern der davon verschiedene Maßstab der Ungebundenheit. Im folgenden gilt es, diesen Maßstab der Ungebundenheit in Richtung auf ein handlungsorientierendes Ideal zu konkretisieren.